

Tierethik im 19. Jahrhundert und schweizerisches Tierschutzrecht

I. Bloch

Schweizerische Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Tierethik und des Tierrechts vom Altertum bis zur Neuzeit wird dargestellt. Das Verhalten des Menschen zum Tier durchlief eine Entwicklung, die ursprünglich auf Furcht und Tierkult basierte und sich später mit der Domestizierung verschiedener Arten zu einer Partnerschaft entwickelte. Die Philosophen der früheren Neuzeit sprachen den Tieren die Vernunft ab, was für die Stellung der Tiere in der Gesellschaft und für das Verhalten der Menschen zu ihnen nachteilig war. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der Tierschutzgedanke mit zahlreichen Postulaten für gesetzliche Regelungen. Sukzessive wurden diese umgesetzt und mit dem Schweizerischen Tierschutzgesetz, das 1981 in Kraft trat, konnten die meisten Postulate realisiert werden. Es wird gezeigt, wie sich seither der Tierschutzgedanke weiterentwickelt hat.

Schlüsselwörter: Tierkult, Tierethik, Tierschutz, Ignaz Bregenzer, Schweizerisches Tierschutzgesetz

Animal ethics in the 19th century and Swiss animal protection law

The development of animal ethics and animal rights from the antiquity up to modern times is described. The relationship of humans to animals was primarily based on fear and animal cult, developed by the domestication to a partnership. The philosophers of the early modern age denied the animals the reason, what was disadvantageous to the position of the animals in the society and the behavior of humans to the animals. By the end of the 19th century the animal protection concept developed with numerous postulates for legal regulations. With the Swiss animal protection law, which came into force in 1981, most of the postulates could be realised. It is shown, how animal protection has developed since that time.

Keywords: animal cult, animal ethics, animal protection, Ignaz Bregenzer, Swiss animal protection law

<https://doi.org/10.17236/sat00143>

Eingereicht: 14.09.2017
Angenommen: 08.11.2017

Einleitung

Der Landgerichtsrat Ignaz Bregenzer hat 1894 ein Buch mit dem Titel „Thier-Ethik. Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen Mensch und Thier“ veröffentlicht (Bregenzer, 1894, Abb. 1). Seine Ausführungen zeigen auf, wie der Tierschutzgedanke im Verlaufe der Zeit an Bedeutung gewonnen hat. Er geht umfassend auf die Mensch-Tier-Beziehung ein und leitet aus den tierethischen Vorstellungen Forderungen für ein Tierschutzrecht ab. Nachfolgend werden die Gedanken Bregenzers zusammengefasst und es wird gezeigt, wie vieles davon im Verlaufe eines langen Prozesses Eingang in das geltende schweizerische Tierrechtssystem gefunden hat (Sambraus und Steiger, 1997). Tierethik ist ein Teil der Mensch-Tier-Beziehung. In den Anfängen der Menschheit verstand sich der Mensch als Teil der Natur und lebte mit den Tieren auf der gleichen Stufe. Im Verlaufe der Entwicklung hob sich der Mensch vom Rest der Schöpfung ab

und verschaffte sich damit den Vorteil gegenüber dem Tier.

Die Religionen und das Tier

Die frühesten Mensch-Tier-Beziehungen waren gewalttätig. Einerseits fürchtete man sich vor bestimmten Tierarten, insbesondere den Grossraubtieren, andererseits dienten bestimmte Tierarten als Nahrungsgrundlage. Daraus entwickelte sich ein Tierkult, gepaart mit Menschen- und Tieropfern, um die Tierdämonen und verstorbenen Ahnen, die man aufgrund des Glaubens an die Seelenwanderung in den gefürchteten Tieren weiterleben sah, gnädig zu stimmen.

In den grossen Weltreligionen wie dem Islam, dem Judentum und dem Christentum wurde das Mensch-Tier-Verhältnis weiterentwickelt. Im Islam wird das Tier als wesensgleich zum Menschen bezeichnet, aber der

Tierethik im 19. Jahrhundert und schweizerisches Tierschutzrecht

I. Bloch



Abbildung 1: Bregenzner, Thierethik.

Mensch habe eine sittlich rechtliche Verantwortung gegenüber dem Tier. Hingegen wurde eine sittlich-rechtliche Verantwortung des Tieres verneint. So waren demzufolge auch Beschädigungen durch unvernünftige Tiere straflos. Zudem ist überliefert, dass Mohamed dazu aufrief, gut zu den Tieren zu sein. Im Judentum und im Christentum wurde das Tier aus der Religion verdrängt. Gott ist der Schöpfer und steht über allem und der Mensch ist seines Schöpfers Ebenbild. Und gerade weil der Mensch Ebenbild Gottes ist, hat er von Gott eine Art Lehnsherrschaft über das Tier erhalten, woraus die Tiernutzung abgeleitet wurde (1. Mose 1.28). Das Alte Testament kennt aber nicht nur die Tiernutzung, sondern auch Tierschutzgedanken, so „Der Gerechte erbarme sich seines Viehs“ (Sprüche 12.10). Im Neuen Testament ist keine ausdrückliche Vorschrift zur Behandlung von Tieren bekannt. Aber es wird durch die allgemeine Lehre zur wahren Menschlichkeit angenommen, dass auch Tiere human zu behandeln sind. Aus der dem Christentum inne liegenden Nächstenliebe entwickelte sich das sittliche Innenprinzip in der Mensch-Tier-Beziehung, nämlich die Tierethik. Aus dem Recht zur Tiernutzung entwickelte sich das recht-

liche Aussenprinzip, nämlich die Rechtstellung des Tieres. Daraus abgeleitet gewährt das Recht nicht nur Befugnisse, sondern es werden dem Berechtigten auch Pflichten auferlegt. Bregenzner weist aber darauf hin, dass im 19. Jahrhundert der Tierschutzgedanke beim Klerus nicht weit verbreitet war. Dem steht entgegen, dass die schweizerischen Tierschutzvereine von Pfarrern gegründet worden sind, so 1861 der Zentralverband der Tierschutzvereine von Pfarrer Philipp Heinrich Wolff aus Weiningen (1822–1903).

Das Tier im Leben und in der Sitte

Der Urmensch kannte nur Freunde und Feinde und wie Plutarch ausführt, ist das Recht der Feindschaft älter als das Recht der Freundschaft. Ausserhalb seines Stammes gab es für den Urmenschen nur Fremde, nämlich Menschen und Tiere. Er machte nur den einfachen praktischen Unterschied zwischen gefährlichen Fremden, das heisst Feinden, und ungefährlichen Fremden, die ihm gleichgültig sind.

Aus dem Tierkult entwickelte sich in der Mensch-Tier-Beziehung einerseits die Tierabneigung und für bestimmte Tierarten die Tierachtung. Die im Tierkult begründete Furcht vor den Tieren wurde durch die gesellschaftliche Weiterentwicklung und Fortschritte in den technischen Möglichkeiten, wie zum Beispiel Waffen, überwunden, wenn auch viele Rituale aus dem Tierkult noch beibehalten wurden (Abb. 2). Entscheidend war, dass die Furcht in Hass umschlagen konnte und vor allem Grossraubtiere schonungslos gejagt wurden. Verachtung für die Tiere entwickelte sich relativ spät und vor allem für Tierarten, die früher verehrt und domestiziert wurden, wie zum Beispiel der Hund bei den Indogermanen. Auch Verbote des Tötens, der Jagd und des Verzehrs von Fleisch bestimmter Tierarten sind aus dem Tierkult abgeleitet, möglicherweise auch zur Schonung der Tiere. Von der Tierverachtung hin zur Tiermisshandlung war es dann ein kleiner Schritt; beschrieben sind zum Beispiel Abtrennen von Körperteilen, Steinigen, Schlagen, Tierkämpfe, lebendig begraben. Dazu gehören auch Praktiken der Neuzeit wie Tierkämpfe, unsachgemässe Behandlung der Schlacht- und Jagdtiere, Verstümmeln von Haustieren zur Verschönerung und bestimmte Formen der Haustierhaltung.

In den Zeiten des Tierkults wurden Tiere nicht geliebt, denn man konnte nicht etwas, vor dem man sich fürchtete, lieben. Erst mit der Domestikation der Tiere hat sich das gewandelt. Aus dem Tierkult entwickelte sich nun die Ehrfurcht, das heisst die Verehrung und gleichzeitig die Furcht. Man ging davon aus, dass der frühe Mensch nur Mitgefühl für seinesgleichen, seine Familie



Abbildung 2: Rattenkult in Indien.

bzw. die nächsten Sippenmitglieder hatte. Der sich weiterentwickelte Mensch hat diese Grenze überschritten und solche Gefühle für seine Stammesgenossen und später seine domestizierten Tiere entwickelt. Dass der Mensch dem Tier dankbar und es aus diesen Gründen lieben und achten soll, führten verschiedene Denker an. Als Wohltat muss der Mensch die Leistungen der domestizierten Tiere empfunden haben, dienten sie ihm doch als Schutz wie zum Beispiel der Hund, als Transportmittel wie Lastesel, Ochsen- und Pferdegespanne oder als Nahrungsmittel. Es ist leicht nachvollziehbar, dass man den domestizierten Tieren Unterkunft, Schutz und Fütterung zukommen liess. Ein grundlegendes Element der Tierliebe ist die Achtung des Tieres. Diese Achtung gebietet Schonung und Schutz des Tieres als ethisches Minimum aus Gründen der Gerechtigkeit.

Tierliebe in Verbindung mit Mitleid ist der moralische Hebel für den Tierschutz im ausgehenden 19. Jahrhundert. Der Tierschutz war bis weit ins 19. Jahrhundert primär ein negativer Tierschutz, der unter anderem das Töten, die Misshandlung oder die Verletzung verbot. Der Tierschutz beschränkte sich auf Grundgüter des Tieres wie Leben, Körperintegrität und Gesundheit, bei Haustieren zusätzlich auf die Tierpflege. Es stand auch bereits die Forderung, dass der Tierschutz sich auf alle Tierarten erstrecken sollte.

Das Tier im Rechtsleben

Furcht, Achtung, Mitleid, Liebe: alle diese sittlichen Gefühle wurden sukzessive als rechtliche Normen abstrahiert. In der von der Furcht geprägten Zeit des Tierkults war das Tier gegenüber dem Menschen privilegiert. Mit dem Schwinden des Tierkults schwand auch die Privilegierung, die aber durch die erwachende Tierliebe und Achtsamkeit gegenüber dem Tier wettgemacht wur-

de, da mehr Tiere davon betroffen waren. Die Tierrechtsentwicklung kann in vier Phasen gegliedert werden: Rechtsgleichheit, Rechtsminderung, Rechtlosigkeit und Teilberechtigung ohne Pflichten für das Tier. Voraussetzung für die Rechtsgleichheit war, dass das Tier rechtsfähig war, das heisst es als Subjekt und nicht als Objekt betrachtet wurde. Da aber zur gleichen Zeit ganzen Gruppen von Menschen (z. B. Leibeigene) nur eine beschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen war, konnte man dem Tier nicht einfach das ihm als Subjekt zustehende Recht zuerkennen.

Die frühe Rechtstellung des Tieres lässt sich am ehesten in den damaligen Strafbestimmungen erkennen. Es gab sowohl richterliche wie priesterliche Strafen und diese wurden wegen Tiertötung, Tierverletzung, Tierbeleidigung oder Tierverzehr ausgesprochen. Im damaligen Kontext ging es beim Schutz des Tieres um das Interesse am Eigentum Tier und um die Tierliebe. Die Kehrseite dieses Schutzes der Tiere war die Strafe gegen Tiere. Reissende Tiere oder Haustiere wurden für Übeltaten zur Rechenschaft gezogen. Das Tier wird also in einem solchen Rechtsverfahren personifiziert und ihm Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Bis ins hohe Mittelalter waren Tierprozesse und Tierstrafen üblich. Erst mit der weiteren Rechtsminderung wurde das Tier vom Subjekt zum Objekt, es wurde zum Gegenstand und die vorwiegende Nutzung des Tieres als Arbeitstier und Fleischlieferant führte zu einer Unterwerfung des Tieres unter den Menschen, verbunden mit Gewalttätigkeit und Grausamkeit gegenüber dem Tier. Die Phase der Rechtsminderung bzw. Rechtslosigkeit war eingetreten. Gegen das weit verbreitete Tierleid im neunzehnten Jahrhundert regte sich Widerstand und es wurden erste Rechtsnormen zum Schutz der Tiere geschaffen.

Die Entwicklung der Tierethik

In der Phase des Tierkults existierte ein religiös-sittliches Verhältnis zum Tier, basierend auf dem Animismus und der Seelenwanderungslehre. Dies gipfelte im alten Persien in einer Mitleidsmoral im Zusammenhang mit dem Göttlichen. Wir finden dieses Denken auch bei einigen griechischen Denkern wie Pythagoras, Heraklit und Empedokles, die von Menschen- und Tierliebe sowie Barmherzigkeit sprechen. Hingegen spricht Platon in seiner auf Vernunftsmoral beruhenden Ethik von einem Unterschied zwischen Mensch und Tier. Aufgrund seiner Vernunft ist der Mensch wertvoller als das Vieh. Für Sokrates schliesslich haben Sklaven keine Rechtspersönlichkeit, aber moralischen Anspruch auf milde Behandlung, wohingegen Tiere nach seinen Vorstellungen einfach für den Menschen da sind ohne Anspruch auf rechtlichen Schutz. Theophrastos hingegen verbot auf

Tierethik im 19. Jahrhundert und schweizerisches Tierschutzrecht

I. Bloch

Tierethik im 19. Jahrhundert und schweizerisches Tierschutzrecht

I. Bloch

grund der Wesensverwandtschaft von Mensch und Tier das Tieropfer, die Epikureer wiederum leiteten das Recht, Tiere zu töten, aus dem Gesellschaftsinteresse ab. Plutarch bestreitet ebenfalls ein mögliches Rechtsverhältnis zwischen Mensch und Tier, bekämpft aber Grausamkeiten gegenüber Tieren aus sittlich religiösen Gründen.

Die Philosophen der christlichen Welt hatten eine anthropozentrische Vorstellung der Mensch-Tier-Beziehung. So haben Mensch und Tier keine gleichartige Seele und Gott hat die Naturdinge nicht für das Tier, sondern für den Menschen geschaffen. Tiere haben weder Verstand noch Willen, sondern alles beruht auf Mechanismus. Dass die Tiere trotzdem gut gestellt sind, verdanken sie der praktischen Tiermoral, die sich aus dem Gebot der Nächstenliebe ableitete. Nach Thomas von Aquin gab es Pflichten des Menschen nur gegenüber Gott und Menschen, nicht aber gegenüber dem Tier.

Wie schon bei den alten Griechen, war das Denken auch bei den neuzeitlichen Philosophen vielfältig. Für Montaigne hat das Tier Anspruch auf Barmherzigkeit. Die dogmatischen philosophischen Systeme von Descartes, Leibnitz und Spinoza sind hinsichtlich Tierethik wenig ergiebig. Leibnitz spricht von einem natürlichen ethischen Boden, der alles umfasst, also Religion, Recht und Moral. Das Recht ist eine Vernunftvorschrift und Tiere haben keine Vernunft, ausser in der Analogie. Kant, mit seiner Kritik der praktischen Vernunft erkennt zwar, dass Mensch und Tier nach Vorstellungen handeln, der Mensch aber aufgrund seiner Vernunft einen spezifischen Unterschied zum Tier begründe. Das Tier hat weder Rechte noch Pflichten und ist nicht verpflichtungsfähig. Der Mensch hat nur Pflichten gegenüber dem Menschen. Durch die Tierquälerei wird die Moral des Menschen geschwächt und deshalb sind die Tiere gut zu behandeln. Herder spricht von einer stufenweisen Entwicklung von Natur und Geist. Der Mensch hat Vorzüge gegenüber dem Tier, aber er ist nicht grundverschieden. Nach ihm entwickeln sich aus diesem Naturgefühl das Tiergefühl und eine Gefühlsmoral. Herders Moralprinzip mündet in der Humanität. Krause stellt fest, dass dem Tier die Religion verschlossen bleibt, da nur der Mensch Gott schauen kann, bzw. das Übersinnliche erkennen kann. Das Tier hat weder absolute Ideen noch volles Bewusstsein, dagegen besitzt es Vernunft oder Geist niederer Stufe, individuell sinnliches Triebleben und in gewissem Sinn eine freie Willensbestimmung. Mensch und Tier wollen in ethischer Beziehung zueinanderstehen. Die Tierwelt stellt sich der Menschenwelt als zu liebende Wechselwirkung entgegen. Rechtsempfinden ist nach Krause früher im Menschen als die Liebe. Alles was Vernunft, Seele, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung hat, hat auch Rechte zu erhalten. Daraus leitet Krause die Rechtsfähigkeit der Tiere ab.

Allerdings ist das Recht der Tiere ein untergeordnetes. Mensch und Tier sind zwar gleichberechtigt, aber nicht in Bezug auf ihre Gleichheit, sondern in Bezug auf ihren Unterschied. Das Tier hat Rechte, ohne dass es sich deren bewusst ist und nur soweit, als es zur Erreichung seiner Bestimmung erforderlich ist. Diese sind nach Krause insbesondere das Recht auf Wohlbefinden, Schmerzlosigkeit und erforderliche Nahrungsmittel. Dafür müssen die Tiere an den Vernunftzwecken des Menschen mitwirken, wie zum Beispiel an der Arbeit oder als Fleischlieferant, soweit es der Verwendungszweck erfordert. Schopenhauer sagt, dass der Mensch neben dem Verstand noch die Vernunft besitzt und daher unterschiedlich zum Tier sei. Es gibt für ihn unterschiedliche Entwicklungsstufen des Lebens und das Schmerzempfinden wächst mit dieser. Für ihn sind Mensch und Tier wesensgleich, daraus leitet er ein Moralprinzip ab, dessen wesentliches Element das Mitleid gegenüber dem Tier ist. Auch andere Philosophen sehen Rechte und Pflichten des Menschen gegenüber den Tieren. Für sie ist aber nicht das Mitleid Wesen der Tiermoral, sondern die moralische Gerechtigkeit.

Die tierrechtliche Aufgabe, Entwicklung in der Schweiz

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden vielfältige Forderungen für ein Tierrecht an den Staat. Als geeignetes Mittel dazu wurde die Anerkennung der tierischen Rechtspersönlichkeit postuliert, das heisst die Anerkennung einer dem Menschen analoge Rechtsfähigkeit. Dass diese Forderung vorab bei der Rechtswissenschaft auf Ablehnung stiess, ist verständlich, weil mit der Erfüllung eines solchen Postulats das ganze Rechtssystem in eine Schieflage geraten wäre. Es gab eine breite Diskussion, inwieweit ein Tierrecht geschaffen werden konnte, ohne dem Tier eine eigene Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen. Unbestritten war, dass Tiere ein Eigeninteresse haben und, auch wenn sie sich dessen nicht bewusst sind, einen Lebenswillen besitzen.

Im schweizerischen föderalistischen System entwickelten verschiedene Kantone und Städte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere und Strafnormen. Diese betrafen die Tiermisshandlung generell, Spezialbestimmungen über Tiertransporte, über die Verwendung von Hunden als Zugtiere, über die Schlachtierbetäubung, über die Vivisektion und über Tierwettkämpfe. Aber auch Gesetze zur Jagd und zum Vogelschutz wurden erlassen. Bemerkenswert ist, dass der Schutz primär den Haustieren, manchmal nur den Hunden und Katzen, manchmal nur den Zug- und Reittieren galt. Auf Bundesebene bestand von 1942–1981 im Strafgesetzbuch eine Bestimmung über die Tierquälerei und besonders über Tierkämpfe

oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere. Diese bisherigen Bestimmungen dürfen als anthropozentrisch und pathozentrisch bezeichnet werden.

Schlussfolgerungen für das 20./21. Jahrhundert

Der entscheidende Schritt zum Tierschutz wurde 1973 mit der Annahme eines Tierschutzartikels in der Bundesverfassung gemacht, der die Grundlage für das 1981 in Kraft getretene Tierschutzgesetz bildet. Dieses Gesetz ist aus einem breiten Konsens heraus entstanden und regelt umfassend den Schutz der Tiere vor Schmerzen,

Leiden, Schäden und Angst. Seine Leitidee ist demnach eine pathozentrische. Die von Bregenzer zusammengestellten geforderten Rechte für das Tier sind in weiten Teilen erfüllt (Tab. 1). Der Schutz der Tiere ist indessen nicht absolut. In einer Güterabwägung hat der Gesetzgeber auch die Grenzen definiert, die es erlauben, das Tier dem Menschen dienstbar zu machen und sich vor den Tieren zu schützen (Tab. 2). Die Forderungen des ausgehenden 19. Jahrhunderts sind demnach weitgehend erfüllt.

Auch wenn das Tier kein eigentliches Rechtssubjekt analog dem Menschen ist, so wurde 2003 in einer Änderung des Zivilgesetzbuches neben Subjekt und Objekt eine dritte Kategorie, nämlich die des Tieres geschaffen,

Tierethik im 19. Jahrhundert und schweizerisches Tierschutzrecht

I. Bloch

Tabelle 1: Geforderte Rechte für das Tier.

| Postulate (Ende des 19. Jahrhunderts) | Aktuelle gesetzliche Regelung |
|--|---|
| Strafrechtlicher Tierschutz muss allen Tieren gewährt werden. | Das Tierschutzgesetz gilt für Wirbeltiere und Dekapoden. Allerdings greifen auch Strafbestimmungen im Natur- und Heimatschutzgesetz für Nichtwirbeltiere. (Teilweise erfüllt.) |
| Es gibt keinen Grund, Unterschiede zwischen den Tieren zu machen, ausser was deren Verwendungszweck angeht. | Das Tier ist weder Subjekt noch Objekt, sondern stellt eine eigene Kategorie dar. (Nicht erfüllt, aber sinnvolle Lösung gefunden.) |
| Nur domestizierte Tiere sollen den Status eines Rechtssubjektes erhalten. | Siehe oben. |
| Nur die wichtigsten Tierinteressen können in Konkurrenz zu den menschlichen Interessen stehen. | Die Tierinteressen stehen grundsätzlich in Konkurrenz zu den menschlichen Interessen. Es findet eine Güterabwägung statt. „Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.“ (Art. 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz, übertroffen) |
| Tiere dürfen nur aus einem vernünftigen Grund getötet werden. | Nicht erfüllt. Allerdings ist das Töten von Tieren aus Mitleiden verboten. |
| Die körperliche Integrität und die Gesundheit der Tiere muss geschützt werden. | „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. ...“ (Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz, erfüllt.) |
| Tierpflege und ausreichende Fütterung müssen gewährleistet sein Vogelschutz/Jagd und Fischerei haben auch die Interessen der Tiere zu achten. | „Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.“ (Art. 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz, erfüllt) |
| Schächten, Taubenschiessen, Gänsestopfen und Kastrieren aus Gewinnsucht müssen verboten werden. | Schächten, Taubenschiessen und Gänsestopfen sind verboten (Art. 16ff Tierschutzverordnung). Kastrieren von Masttieren ist zwar erlaubt, muss unter Schmerzausschaltung erfolgen. |

Tabelle 2: Geforderte Rechte des Menschen an Tieren.

| Postulate (Ende des 19. Jahrhunderts) | Aktuelle gesetzliche Regelung |
|---|---|
| Soziale Notwehr gegen schädliche Tiere ist erlaubt (Schadnagerbekämpfung, Töten von Grossraubtieren). | Die Schadnagerbekämpfung ist zulässig. Grossraubtiere dürfen, im Rahmen der Jagdgesetzgebung getötet werden. (Erfüllt). |
| Böse Tiere (Hunde) dürfen getötet werden. | Übermässig aggressive Hunde dürfen getötet werden. (Erfüllt). |
| Jagd und Fischerei ist erlaubt. | Nach Jagd- und Vogelschutzgesetzgebung erlaubt. (Erfüllt). |
| Tiere dürfen domestiziert und für den vorgesehenen Verwendungszweck genutzt werden. | (Erfüllt). |
| Vivisektion ist zulässig. | Die Vivisektion im damaligen Sinn ist verboten. Tierversuche sind unter kontrollierten Bedingungen und nur mit einer Bewilligung erlaubt. |

Tierethik im 19. Jahrhundert und schweizerisches Tierschutzrecht

I. Bloch

das Tier ist keine Sache. Eine neue Dimension erhielt das Tierschutzgesetz in der Revision von 2005 mit der Aufnahme des Begriffs der „Würde des Tieres“, des Eigenwerts des Tieres. Es wird sich zeigen, inwiefern dieser Begriff aus der Tierethik zu einer vermehrt biozentrischen Betrachtungsweise im Tierschutz führen wird. Das Tier wird bereits von den Ethikern des ausgehenden 19. Jahrhunderts als ein Wesen mit Eigeninteressen anerkannt. Auch wenn es nicht darum weiss, setzt es alles daran, potentiell Leiden zu entfliehen. Das Tier wird vom Mensch um seiner selbst geachtet und geliebt. Jedoch ist die Sicht auf das Tier nach wie vor eine anthropozentrische. Der Weg zum artübergreifenden Huma-

nismus und zum Biozentrismus ist noch weit. Albert Schweitzer weist den weiteren Weg im Tierschutz mit dem Satz „Ich bin das Leben das leben will inmitten von Leben das leben will.“

Das schweizerische Tierrecht ist ein umfangreiches und filigranes Regelwerk, das weit in das Verhältnis Mensch-Tier eingreift. Das hat einerseits mit den gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen in den letzten 50 Jahren zu tun, andererseits mit dem geänderten Tierversständnis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Basis dazu jedoch finden wir bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert.

Literatur

Bregenzer I.: Tier-Ethik. Darstellung der sittlichen und rechtlichen Beziehungen von Mensch und Thier. Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz, Würzburg, 1894.

Sambraus H.H. und Steiger A.: Das Buch vom Tierschutz. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1997.

Korrespondenz

Dr. med. vet. Ignaz Bloch
Eulenweg 11,
CH-4244 Röschenz
E-Mail: ignaz.bloch@bluewin.ch